

Kooperationsvereinbarung
Zwischen den nachstehend genannten
Forschungsinstitutionen und Industrieunternehmen

1. Freistaat Bayern,
vertreten durch die Universität Bayreuth,
diese vertreten durch den Präsidenten
95440 Bayreuth
hier handelnd:
Lehrstuhl/Institut/Professur für
Prof. Dr.

2.

3.

- nachfolgend einzeln und gemeinsam "**Partner**" genannt -

wird nachfolgende Vereinbarung über eine wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet

geschlossen:

Präambel:

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1. Der Gegenstand der Vereinbarung ist die wissenschaftliche Zusammenarbeit

”

“

1.2. Der jeweilige Leistungsumfang für die einzelnen Vertragspartner sowie der Zeitplan ergeben sich aus dem Gesamtarbeits- und Zeitplan, einschließlich aller Aktualisierungen, der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist.

2. Durchführung der Zusammenarbeit

2.1. Die Partner setzen zur Durchführung der Zusammenarbeit den Anforderungen entsprechend qualifizierte Mitarbeiter ein.

Die Partner benennen jeweils einen Projektleiter:

:

:

:

Die Projektleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Zusammenarbeit verantwortlich.

Sollte ein Projektleiter während der Laufzeit der Vereinbarung ausscheiden oder aus einem anderen Grund die Projektleitung abgeben, kann nach Mitteilung an den/die anderen Partner ein gleichermaßen qualifizierter Mitarbeiter als Nachfolger benannt werden. Sollte dies nicht möglich sein oder sollte der/die andere(n) Partner mit dem benannten Nachfolger aus begründetem Anlaß nicht einverstanden sein, so kann die Vereinbarung vorzeitig gekündigt werden.

2.2. Die Partner tauschen untereinander alle Informationen aus, die zur Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich sind.

2.3. Die Partner werden regelmäßig Sitzungen durchführen, um über den Fortgang der Zusammenarbeit zu berichten und anstehende Fragen zu klären. Zeitpunkt, Ort und Teilnehmer werden von den Projektleitern einvernehmlich festgelegt.

2.4. Die Partner stellen die für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

2.5. Kein Partner ist berechtigt, den anderen Partner rechtlich zu vertreten.

2.6. Die Abtretung von Ansprüchen oder Rechten aus dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.

2.7. Die Zusammenarbeit mit Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des/der anderen Partner(s). Bei der Zusammenarbeit mit Dritten ist sicherzustellen, daß die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden.

3. Vorbestehende Schutzrechte und Know-how, Schutzrechte Dritter

- 3.1 Die Partner bleiben Inhaber der von ihnen vor Beginn der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie des von ihnen vor Beginn der Zusammenarbeit entwickelten Know-how.
- 3.2 Die Partner informieren sich vor Beginn und fortlaufend nach bestem Wissen und Gewissen über das Bestehen von vorbestehenden Schutzrechten und Know-how gem. Abs. 1, soweit sie für die Durchführung der Arbeit oder die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind, sowie darüber, inwieweit Dritte an diesen nutzungsberechtigt sind und der jeweilige Partner insoweit in der Nutzung beschränkt ist.
- 3.3 Soweit bestehende Schutzrechte und Know-how gem. Abs. 1 der Partner für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sich die Partner gegenseitig ein auf die Dauer und den Zweck der Zusammenarbeit begrenztes, unentgeltliches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.
- 3.4 Soweit vorbestehende Schutzrechte und Know-how gem. Abs. 1 der Partner für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, können sich die Partner gegenseitig eine Option auf Abschluß eines Lizenzvertrages zu marktüblichen Bedingungen einräumen.
- 3.5 Die Partner informieren sich nach bestem Wissen und Gewissen über ihnen bekannte Schutzrechte Dritter. Soweit Schutzrechte Dritter für die Durchführung der Arbeiten oder die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind, verständigen sich die Partner hierüber gesondert.

4. Arbeitsergebnisse

- 4.1 Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei Durchführung ihrer Zusammenarbeit erzielt werden (z.B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtliche geschützte Ergebnisse, Software).
- 4.2 Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.
- 4.3 Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter mehrerer Partner beteiligt sind, gehören diesen Partnern gemeinsam. Die Partner werden sich bei Gemeinschaftserfindungen innerhalb der vom Arbeitnehmererfindergesetz (ArbNErfG) vorgegebenen Meldefristen über Freigabe, Anmeldung und Kostentragung, auch für die Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten, abstimmen und darüber eine schriftliche Vereinbarung treffen.
- 4.4 Die Partner räumen sich gegenseitig ein unentgeltliches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein für die Dauer und den Zweck der Zusammenarbeit und darüber hinaus – mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse – für ihre eigenen wissenschaftlichen Zwecke in Forschung und Lehre.
- 4.5 Weitergehende Nutzungsrechte können sich die Partner zu marktüblichen Bedingungen einräumen.

5. Vertraulichkeit

- 5.1 Die Partner werden die ihnen und ihren Mitarbeitern aufgrund dieses Vertrages übermittelten vertraulichen Informationen (insbesondere Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge) des/der jeweils anderen Partner(s) vertraulich behandeln, keinem Dritten zugänglich machen und ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages benutzen. Als vertrauliche Informationen gelten sämtliche Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus der Natur der Sache ergibt. Diese Verpflichtungen enden nach einem Zeitraum von 3 Jahren ab Beendigung dieses Vertrages. Die Partner tragen dafür Sorge, daß die bei der Zusammenarbeit hinzugezogenen Mitarbeiter und Dritte die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.
- 5.2 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des empfangenden Partners allgemein bekannt werden oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
 - bei dem empfangenden Partner bereits vorhanden sind oder unabhängig von der Zusammenarbeit entwickelt werden oder
 - offengelegt werden, nachdem der offenbarende Partner schriftlich auf die Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten verzichtet hat oder
 - aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ordnungsgemäß offengelegt wurden.

6. Veröffentlichungen

- 6.1 Jeder Partner kann seine eigenen Arbeitsergebnisse veröffentlichen.
- 6.2 Veröffentlichungen, die Arbeitsergebnisse eines anderen Partners enthalten, werden vorab abgestimmt. Der andere Partner wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht er einer der ihm vorgelegten Veröffentlichung (Originaltext) nicht binnen eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt.
- 6.3 Der/die Partner erkennt/erkennen die grundsätzliche Pflicht der Universität Bayreuth zur Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnis der bei ihr durchgeführten Forschungsarbeiten an. Soweit Promotions- oder Habilitationsvorhaben durch die Zusammenarbeit betroffen sind, wird/werden der/die Partner den rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der Doktoranden oder Habilitanden angemessene Rechnung tragen.

7. Haftung

- 7.1 Die Partner werden die von ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit durchgeführten Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Eine Gewähr wird nicht übernommen; insbesondere besteht keine Gewähr dafür, daß die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Ergebnisse wirtschaftlich und technisch verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind. Sobald einem Partner jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird er die anderen Partner darüber unterrichten.
- 7.2 Die Partner, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die anderen Partner regelmäßig vertrauen dürfen, für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 7.3 Im übrigen haften die Partner, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.4 Diese Haftung gem. Ziff. 7.3 für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist im Fall von grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 7.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse der Ziff. 7.1 bis 7.4 gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen eines Produkt herstellenden Partners nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.6 Die Partner werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Die Partner haften weder während der Dauer der Zusammenarbeit noch nach Vertragsende für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung von ihnen übermittelten Informationen sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen entstehen. Die Bestimmungen der Ziffern 7.1 bis 7.5 bleiben hiervon unberührt.

8. Schlußbestimmungen

- 8.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- 8.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 8.3 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft und endet am
- 8.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bayreuth, anwendbares Recht ist deutsches

Recht unter Ausschluß der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts.

Anlagen:

- Gesamtarbeits- und Zeitplan

Bayreuth, den

Universität Bayreuth

- Die Kanzlerin -

Projektverantwortung:

Lehrstuhl/Institut/Professur für

Dr. Nicole Kaiser

Name u. Unterschrift Projektleiter

Ort, Datum

Firma / Institution (Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Ort, Datum

Firma / Institution (Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)